

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

(Kontrollkoordinationsverordnung, VKKL)

vom 26. Oktober 2011

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹,
Artikel 44 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000²,
Artikel 36 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992³,
auf die Artikel 177 und 181 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes
vom 29. April 1998⁴ und
auf Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966⁵,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:

- a. Verordnung vom 23. November 2005⁶ über die Primärproduktion;
- b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010⁷;
- c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁸;
- d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁹;
- e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹⁰;
- f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹¹;
- g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹²;
- h. Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹³;

SR 910.15

- 1 SR **455**
- 2 SR **812.21**
- 3 SR **817.0**
- 4 SR **910.1**
- 5 SR **916.40**
- 6 SR **916.020**
- 7 SR **916.351.0**
- 8 SR **812.212.27**
- 9 SR **916.401**
- 10 SR **916.404**
- 11 SR **455.1**
- 12 SR **814.201**
- 13 SR **910.13**

- i. Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007¹⁴;
- j. Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁵;
- k. Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007¹⁶.

² Sie gilt für folgende Kontrollen:

- a. Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion registriert sind;
- b. Kontrollen der Aufzucht, des Anbaus, der Erzeugung und des Erntens von Primärprodukten;
- c. Kontrollen der Haltung, der Aufzucht und des Melkens landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Schlachten.

Art. 2 Grundkontrolle

¹ Mit der Grundkontrolle wird festgestellt, ob die gesetzlichen Anforderungen in einem oder mehreren Bereichen auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.

² Die Grundkontrolle kann mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 1 bleiben vorbehalten.

Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen

¹ Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird.

² Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist.

Art. 4 Andere Kontrollen

¹ Basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Entscheidend sind namentlich die folgenden Kriterien:

- a. Mängel bei früheren Kontrollen;
- b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;
- c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;
- d. ausserordentliche Ereignisse wie Krankheiten oder Seuchen.

² Daneben nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor.

¹⁴ SR 910.133

¹⁵ SR 910.17

¹⁶ SR 916.310

Art. 5 Regelung für kleine Betriebe sowie für Fisch- und Bienenhaltungen
Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften und mit weniger als drei Grossvieheinheiten sowie für Fischhaltungen und Bienenhaltungen. Die Kantone bestimmen, mit welcher Frequenz diese Betriebe zu kontrollieren sind.

Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung

¹ Betraut ein Vollzugsorgan eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stelle mit der Ausführung von Kontrollen, muss es dieser Stelle einen schriftlichen Leistungsauftrag erteilen und dessen Ausführung überwachen.

² Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁷ und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ akkreditiert sein.

³ Die Vollzugsorgane und die Stellen, die mit der Durchführung der Kontrollen betraut sind, melden Verstösse gegen die Verordnungen nach Artikel 1, die ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen, den dafür zuständigen Vollzugsorganen.

Art. 7 Elektronisches Informationssystem

¹ Der Bund betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein standardisiertes elektronisches Informationssystem zu den Kontrollen.

² Das System enthält insbesondere folgende Daten:

- a. Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, die kontrolliert wurden;
- b. Art der Kontrolle und Ergebnisse;
- c. verfügte Verwaltungsmassnahmen;
- d. Angaben zur Kürzung oder Verweigerung von Beitragszahlungen.

³ Der Bund legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Anforderungen bezüglich Inhalt, Betrieb und Qualität des Systems fest. Er regelt die Zugriffsrechte und die Nutzungsbedingungen und betreibt das System.

Art. 8 Aufgaben der Kantone

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Koordinationsstelle für die Kontrollen.

² Die Koordinationsstelle erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den Vollzugsorganen und auf der Grundlage von Artikel 3. Sie führt eine Liste der Vollzugsorgane und ihrer Zuständigkeitsbereiche.

¹⁷ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürgli-strasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch) bezogen werden.

¹⁸ SR 946.512

³ Die Kantone sorgen dafür, dass die Daten nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben c und d im elektronischen Informationssystem erfasst oder dahin übertragen werden.

Art. 9 Aufgaben des Bundes

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft unterstützt und überwacht die Umsetzung dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen, dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Gesundheit und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.

² Der Bund kann mit Einverständnis der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters die notwendigen Daten von öffentlich-rechtlichen Kontrollen für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.

Art. 10 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Inspektionskoordinationsverordnung vom 14. November 2007¹⁹ wird aufgehoben.

² Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Der Abstand zwischen den Grundkontrollen, die aufgrund der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c–e vorgenommen werden, wird über einen Zeitraum von zwei Jahren hinweg schrittweise verkürzt. Spätestens am 1. Januar 2014 entspricht er den maximalen Abständen, wie sie in Anhang 1 festgelegt sind.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

26. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁹ AS 2007 6167, 2008 5871, 2010 5019

Anhang 1
(Art. 3 Abs. 1)

Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen

Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen.

Bereich	Verordnung	Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen
Bereiche betreffend die Lebensmittelsicherheit und den Tierschutz		
Hygiene in der pflanzlichen Primärproduktion	Verordnung vom 23. November 2005 ²⁰ über die Primärproduktion	4 Jahre
Hygiene in der tierischen Primärproduktion (ohne Milchproduktion)	Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion	4 Jahre
Hygiene in der Milchproduktion	Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 ²¹	4 Jahre
Tierarzneimittel	Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 ²²	4 Jahre
Tiergesundheit und Tierseuchen	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ²³	4 Jahre
Tierverkehr	TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ²⁴	4 Jahre
Tierschutz	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ²⁵ Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 ²⁶	4 Jahre

20 SR **916.020**

21 SR **916.351.0**

22 SR **812.212.27**

23 SR **916.401**

24 SR **916.404**

25 SR **455.1**

26 SR **910.13**

Bereich	Verordnung	Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen
Andere Bereiche		
Gewässerschutz	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ²⁷	4 Jahre
Strukturdaten	Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998	12 Jahre
Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz) Ökologischer Ausgleich Extensive Produktion von Getreide und Raps Ethoprogramme	Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998	4 Jahre
Sömmerungsbeiträge	Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007 ²⁸	12 Jahre
Ackerbaubeiträge	Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998 ²⁹	4 Jahre
Anbindehaltung von Freibergperferden	Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007 ³⁰	4 Jahre

²⁷ SR **814.201**

²⁸ SR **910.133**

²⁹ SR **910.17**

³⁰ SR **916.310**

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³¹

Art. 213 Landwirtschaftliche Tierhaltungen

¹ Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass Tierhaltungen, in denen Rinder, Lamas, Alpakas, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaninchen und Hausgeflügel gehalten werden, kontrolliert werden.

² Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen und die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011³².

³ Die kantonale Fachstelle erstellt jährlich nach Vorgabe des BVET einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die Massnahmen, die sie getroffen hat.

⁴ Die zuständige kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in Nutztierbeständen in das zentrale Informationssystem nach Artikel 54a TSG³³ eingegeben werden.

⁵ Private Organisationen dürfen nur dann mit Kontrollen beauftragt werden, wenn sie nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»³⁴ und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996³⁵ akkreditiert sind.

2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004³⁶

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Bst. c

¹ Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sind verantwortlich für die Kontrollen und den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung in:

³¹ SR 455.1

³² SR 910.15

³³ SR 916.40

³⁴ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürgli-
strasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch) bezogen werden.

³⁵ SR 946.512

³⁶ SR 812.212.27

² Sie dürfen insbesondere:

- c. im Einzelfall zusätzliche Betriebsbesuche zu den in der TAM-Vereinbarung festgelegten vorschreiben, wenn bei Kontrollen Mängel festgestellt werden, welche die Lebensmittelsicherheit oder die Tiergesundheit gefährden;

Art. 31 Kontrollfrequenz und Delegation der Kontrollen

¹ Detailhandelsbetriebe und tierärztliche Privatapotheken, die Arzneimittel für Nutztiere führen, sind mindestens alle fünf Jahre, reine Heimtierpraxen mindestens alle zehn Jahre zu kontrollieren.

² Je nach Risiko werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt.

³ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen und die Erfassung der Kontrolldaten der Primärproduktionsbetriebe richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011³⁷.

⁴ Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»³⁸ und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996³⁹ akkreditiert sind.

Art. 34 Anforderungen an die Kontrollorgane

¹ Die Kontrollorgane, die gestützt auf diese Verordnung Kontrollen durchführen, müssen über ein Qualitätsmanagement-System nach international anerkannten Normen verfügen und nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁴⁰ akkreditiert sein.

² Die einzelnen Kontrolleurinnen und Kontrolleure müssen in ihrem Fachgebiet über eine ausreichende Qualifikation sowie über Erfahrung verfügen; darüber hinaus müssen sie sich laufend fortbilden.

³ Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure müssen von den Betrieben, die sie kontrollieren, unabhängig sein. In den Fällen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴¹ über das Verwaltungsverfahren müssen sie in den Ausstand treten.

³⁷ SR 910.15

³⁸ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürgli-strasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch) bezogen werden.

³⁹ SR 946.512

⁴⁰ SR 946.512

⁴¹ SR 172.021

3. Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁴²

Art. 66 Abs. 4 Bst. a

⁴ Die Kantone veranlassen, dass:

- a. die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen und die Erfassung der Kontrolldaten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011⁴³ richten;

4. Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007⁴⁴

Art. 24 Abs. 4

⁴ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen und die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011⁴⁵.

5. Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 2007⁴⁶

Art. 7 Abs. 2

² Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen und die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011⁴⁷.

6. Verordnung vom 23. November 2005⁴⁸ über die Primärproduktion

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

² Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe:

- b. die kein Anrecht auf Direktzahlungen nach Artikel 18 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁴⁹ haben und nicht nach den Artikeln 7 oder 18a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵⁰ registriert sein müssen.

⁴² SR 910.13

⁴³ SR 910.15

⁴⁴ SR 910.133

⁴⁵ SR 910.15

⁴⁶ SR 910.17

⁴⁷ SR 910.15

⁴⁸ SR 916.020

⁴⁹ SR 910.13

⁵⁰ SR 916.401

Art. 8 Anforderungen an die Kontrollen

¹ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen und die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011⁵¹.

² Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure müssen von den Betrieben, die sie kontrollieren, unabhängig sein. In den Fällen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵² über das Verwaltungsstrafverfahren müssen sie in den Ausstand treten.

³ Die zuständigen kantonalen Stellen ordnen angemessene Massnahmen an, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung nicht beachtet werden.

7. Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007⁵³*Art. 15 Abs. 5*

⁵ Der Schweizerische Freibergerzuchtverband entscheidet auf Gesuch über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an den Züchter oder die Züchterin aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Der Verband kann für die Kontrolle die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen beiziehen; die Kontrolle richtet sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011⁵⁴.

Art. 30 Abs. 6

⁶ Das BLW überwacht die Tätigkeit der Zuchtorganisationen und führt stichprobenweise Kontrollen an der Grenze durch.

8. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010⁵⁵*Art. 14 Abs. 4 und 5*

⁴ Die Kantone können zur Kontrolle Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁵⁶ und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁵⁷ akkreditiert sind.

⁵¹ SR **910.15**

⁵² SR **172.021**

⁵³ SR **916.310**

⁵⁴ SR **910.15**

⁵⁵ SR **916.351.0**

⁵⁶ Der Text dieser Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürgli-strasse 29, 8400 Winterthur (www.snv.ch) bezogen werden.

⁵⁷ SR **946.512**

⁵ Die Kontrollfrequenz, die Koordination der Kontrollen und die Erfassung der Kontrolldaten richten sich nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011⁵⁸.

9. Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998⁵⁹

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

¹ Die Kantone erheben:

- g. Daten und Ergebnisse zu einzelbetrieblichen Kontrollen, welche im Rahmen der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011⁶⁰ auf Landwirtschaftsbetrieben erhoben werden. Das Bundesamt definiert, in Absprache mit den Kantonen und den direkt betroffenen Stellen, den Detaillierungsgrad der Kontrolldaten zu Anhang 2, Nummer XXII.

⁵⁸ SR **910.15**

⁵⁹ SR **919.117.71**

⁶⁰ SR **910.15**

